

10.03.23

U

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 88. Sitzung am 2. März 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – Drucksache 20/5829 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

– Drucksache 20/5164 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 31.03.23

Erster Durchgang: Drs. 565/22

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zugang für die Hersteller“ die Wörter „und die Bevollmächtigten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Kommunikation mit den Herstellern“ die Wörter „und den Bevollmächtigten“ eingefügt.
- b) Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegen zeitgleich mehr als 20 Benennungen für denselben Bevollmächtigten vor, bestätigt das Umweltbundesamt die Bevollmächtigung nur, wenn es zuvor entsprechend § 37 Absatz 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes geprüft hat, ob der Bevollmächtigte die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten bietet.“
- c) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Bevollmächtigung nach § 10 Absatz 1 übermittelt das Umweltbundesamt die vom Hersteller getätigten Angaben unverzüglich dem Bevollmächtigten.“
 - bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Anlage 1“ die Wörter „oder ausschließlich befandete Getränkeflaschen nach § 31 des Verpackungsgesetzes“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „bei Unterschreiten des Schwellenwertes nach Satz 1“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 1“ ersetzt.
- d) Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung der Kosten nach Anlage 2 dürfen Gewicht, Volumen und Stückzahl der aus den Einwegkunststoffprodukten entstandenen Abfälle berücksichtigt werden.“
- e) § 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Festlegung der Abgabesätze nach § 14 Absatz 1 und des Punktesystems nach § 19 Absatz 2“ durch die Wörter „Überprüfung und Anpassung der Abgabesätze nach § 14 Absatz 3 und des Punktesystems nach § 19 Absatz 4“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Umweltbundesamt bei

 - a) der Berechnung des Punktwertes nach § 20,

- b) der Einordnung als Einwegkunststoffprodukt nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie
 - c) der Konzeption der Studien nach Absatz 2 Satz 4.“
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidungen in den Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die von den Empfehlungen der Einwegkunststoffkommission abweichen, sind zu begründen.“
- f) § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bbb) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
- g) § 28 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Notwendigkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere Produkte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904.“
- h) Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen

Die bis zum 31. Dezember 2023 zu erlassende Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 ist vor Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Verkündung zugeleitet.“

- i) In Anlage 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Verschlüssen oder Deckeln“ durch die Wörter „Verschlüssen, Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen“ ersetzt.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Einwegkunststofffondsgesetzes

Das Einwegkunststofffondsgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle im BGBl.] wird wie folgt geändert:

5. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Abgabesatz für Feuerwerkskörper ist entsprechend den Sätzen 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2026 festzulegen.“
6. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Übergangsvorschrift

(1) Hersteller von Feuerwerkskörpern, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 2026 aufgenommen haben, haben sich bis zum 31. Dezember 2026 gemäß § 7 beim Umweltbundesamt registrieren zu lassen.

(2) Für Feuerwerkskörper findet § 9 erst ab dem 1. Januar 2027 Anwendung.

(3) Hersteller von Feuerwerkskörpern, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassen sind und ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 2026 aufgenommen haben, haben bis zum 31. Dezember 2026 gemäß § 10 einen Bevollmächtigten zu beauftragen.

(4) Hersteller von Feuerwerkskörpern haben die jährliche Datenmeldung nach § 11 erstmals bis zum 15. Mai 2028 vorzunehmen.

(5) Hersteller von Feuerwerkskörpern haben die Einwegkunststoffabgabe nach § 12 erstmals für das Kalenderjahr 2027 zu entrichten.

(6) Die Festsetzung der Einwegkunststoffabgabe für Feuerwerkskörper nach § 13 Absatz 1 hat erstmals 2028 zu erfolgen.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. Feuerwerkskörper im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Sprengstoffgesetzes.“

4. Der Anlage 2 wird folgende Zeile angefügt:

Produktart	Kostenart				
	Sammlungs- kosten	Reinigungs- kosten	Sensibilisierungs- kosten	Daten- erhebungs- und Übermittlungs- kosten	Verwaltungs- kosten
„Feuerwerkskör- per (Anlage 1 Nummer 9)		X	X	X	X“.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 7 bis 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 12, 15, 16 und 22 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 9 Absatz 3 und 4, §§ 11, 13, 17, 18, 20 und 21 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(4) Artikel 1 § 30 tritt am 1. Januar 2024 außer Kraft.

(5) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“